

N. h. II, 356.<sup>o</sup>

h. 69, 15.<sup>o</sup>

Hundert

II R  
3706

Grund-Sätze

und

Sautelen

wie ein

NOTARIUS

sein Ambt redlich, recht, und mit Fürsicht  
verwalten soll und kan  
verfasset

von

Christoph Friedrich Plathner,

J. U. D., Comite Palatino Caesar. und Königl. Preußl. Hofrath.

---

Eisenach 1750.

---

Berlegt Michael Gottlieb Griesbach,  
Hochfürstl. Sächs. Weimar. und Eisenach.  
privilegirter Buchhändler.

1.





I.



achdem ein jedweder Notarius, als Judex chartularius, ein öffentliches Richter - Amt im Römischen Reiche und unter andern Völkern, Kraft höchster Kayserlichen Auctoritet, Macht und Gewalt führet, so wird ein jedweder vor allen Dingen dabey erinnert, daß er sich des Maximiliani I. seine Constitution von 1512 allenthalben wohl bekant mache, und nach und nach einen Vorrath von denen Formularien, auf allen nöthigen Fall sich anschaffe, absonderlich aber lieget einem Immatriculato ob, sich von der Cammer - Gerichts - Ordnung genauer zu informiren. So viel denn specialiter desselben Notariat - Geschäfte betrifft, so ist vorerst generaliter zu bemerken,

A

daß



daß seinen Instrumenten, ohne einen weiter über seine Handlungen zu leistenden Eyd, völliger Beyfall und Glaube beyzulegen, jedoch mit dem Unterschiede, daß derselbe außer gerichtlich, nach der Bewandniß selbiger Berrichtung, zwey Zeugen dazu ziehe, da es aber gerichtlich geschieht, ist er deren, außer solennen insinuationen, nicht benöthiget. Unddaher würde auch der Unterschied zu machen seyn, daß, wo die Gesetze nicht eigentlich Zeugen ersodern, und beyde contrahirende Theile, dieselben nicht dabey haben wollen, ist der Notarius auch ohne Zeugen, solchen actum zu verrichten befugt, und ihme darinne zu glauben, jedoch muß derselbe, in dem letztern Falle, solche Bedingniß dabey zu Protocoll nehmen.

## 2.

So hat zwar ein jurirter Kaysertl. Notarius, in denen Geschäften, wozu er requiriret, so viel glauben, als zwey oder drey andere glaubwürdige Personen, es muß aber derselbe nicht nur von denen Notariat-Handlungen, die nöthigen Rechts-Wissenschaft besitzen, sondern anbey auch wegen keines liederlichen Umgangs, und der Lügen, oder eines Betruges können verdächtigt, und verwerflich gemacht werden.

## 3.

Wird von einem jeden Notario, die Verschwiegenheit, bey allen ihme anvertrauten Handlungen

lungen erfordert, und daß er nichts niederschreibe, oder vor Wahrheit angebe, was er nicht selbst mit seinen äußerlichen Sinnen (ob er schon selbst die vorkommenden Dinge nicht kostet, riechet und schmecket, sondern die Zeugen ) begriffen gehabt. Nächst dem aber muß er auch so weit von denen Rechten, Gewohnheiten und Gebräuchen jedweden Orts, so viel Wissenschaft haben und darnach sich richten, als zu denen ihm vorkommenden Berrichtungen und Handlungen gehöret, damit der von ihm geschehene actus, denen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten nicht zuwieder, sondern gemäß befunden werde. Absonderlich aber hat der Notarius in Händeln, so zwischen einer Obrigkeit und denen Unterthanen schweben, große Vorsicht von Nöthen, daß er den letztern Theil, da die Sache nur zweiffelhafft wäre, sein Ambt nicht leiste, damit er nicht schwere Verantwortung, Schimpf und Verdruß davon habe.

4.

Ist es des Notarii Ambte nicht zuwieder, daß er bey seinen Berrichtungen unter contrahirenden Personen, Aufrihtung eines letztern Willens, codicills und andern Geschäften mehr, dem ein oder andern, so derselbe denen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten zuwieder ist, seine Meynung davon eröffene, jedoch soll er seine Ergebenheit nicht mehr gegen den einen als andern Theil bezeigen. Indessen aber muß derselbe re-

gulariter auch von denen, die der actus requirit, oder doch von dem andern Theile, darein gewilliget seyn.

5.

Soll ein jedweder Notarius den gehörigen Fleiß anwenden, daß er sich von denen Contracten, Testamenten, Insinuationen, Protestationen, Verzichten und allen andern ihm vorkommenden Geschäften, darinne er sein Amt zu verrichten, einen richtigen Begriff habe, und so es ihm daran fehlet, sich von einem Rechtsgelehrten zuvörderst dessen belehren lassen.

6.

Ist zwar der Notarius verbunden, ordentlich Weise sein Amt einem jedweden zu leisten, es gehet aber dieses auch nicht weiter, als in denen zugelassenen und nicht verbotenen Contracten und andern Berrichtungen. Es gehören demnach nicht dahin die wucherlichen Contracte, Pasquille und Schand-Schriften solche zu schreiben oder unter die Leute zu bringen, Vergleiche wegen des Ehebruchs, Diebstahls und andere Verbrechen oder desgleichen Handel, worunter Betrug, Drohung und Zwang sich befinden, oder der Ehrbarkeit zuwieder lauffen. Und überhaupt hat der Notarius aller dem publico oder privaten gefährlichen Beginnens, sich zu enthalten,

ten, worüber ins besondere des Käyfers Maximilian I. Constitution de anno 1512 die Pollicey Ordnung, der Land-Friede und andere Schriften nachzusehen, und allenfalls hat er in zweiffelhaften Dingen, nach dem n. 4. 5. sich vorher Raths zu erhohlen.

7.

Auser dem nun hat auch der Notarius allenthalben sich dabey genau in acht zu nehmen, daßer keine falsa begehe, es sey in Aufnahme eines letzten Willens, Codicills, fidei-commissses, Ehe-Beredung oder Schenckungen, Contracten, oder allerhand andern Geschichten und Geschäften, transsumir- und vidimirung, noch davon was niederschreibe, was nicht in der That und Wahrheit also geschehen sey, auch sich durch dem einen oder andern, durch List, Furcht oder Gewalt, nicht verführen lasse, oder in unzulässigen Händeln auf des requirrenten seine Schadloshaltungs-Scheine, sicher zu seyn halte.

8.

Und damit der Notarius in dergleichen und andern Fällen, seine Ehre, credit und guten Leumuth erhalte, so gehöret dazu noch diese Vorsichtigkeit und Klugheit, daß er in keiner Handlung, durch die andere oder dritte Hand, sich etwas davon referiren lasse, sondern soll lediglich bey denen contrahirenden Theilen bleiben, und was unter

ihnen in der geschehenen Abhandlung vorgegangen ist.

## 9.

Es soll demnach kein Notarius sein Ambt ohne requisition, es geschehe diese schriftlich oder mündlich, oder in Gegenwart 2 Zeugen vor jemanden verrichten, und dabey ist sonst die ar- rührung gleich anfangs auch gebräuchlich. Und da ein jurirter Notarius ohne ordentliche requisition von seiner ordentlichen Obrigkeit, wolte befehliget werden, diesen oder jenen actum zu verrichten, so ist er solchem zu pariren keines wegcs schuldig. Denn da derselbe, seines Amts wegen unter Kayserl. Majestät stehet, und ex Constitutione Maximiliani I. eine requisition ersodert wird, so ist dabey auch keine exception. Und da ein Judex schon Notarius zugleich wäre, so kan er doch ohne selbige, als Notarius kein Protocollum abfassen. Erfoderten aber die Rechte auch fünff oder sieben Zeugen, so muß der Notarius auch darnach sich richten, doch findet dabey sich annoch der Unterscheid, da ein Vermächtniß ad pios usus geschehen soll, wie auch noch bey andern aus den rechten bekannten Fällen, der Notarius sich darnach richten muß.

## 10.

So hat derselbe darauf allenthalben so genau nicht zu bestehen, und bey dessen Verbleibung



bung sein Ambt jemanden zu versagen, doch ist  
 insgemein in solennen actibus selbige im Gebrau-  
 che, als auch z. E. bey insinuationen oder prote-  
 stationen es zugesehehen pflege, da derjenige,  
 welchen dergleichen protestation oder insinuat-  
 ion am ersten geschiehet, den Notarium münd- oder  
 schriftlich, data arrha, zurück requiren kan, daß  
 er eine reprotestation data arrha aufnehme und  
 verinstrumentire. So ferne aber derjenige, de-  
 me die reprotestation insinuiret, weiter darauf  
 reprotestiren wollte, ist er zwar nicht gehalten,  
 diese aufzunehmen noch zu registriren, sollte der-  
 gleichen reprotestante aber, auf die von ihm ge-  
 geschene remonstracion dennoch dabey verblei-  
 ben, so ist ihm erlaubet, solche reprotestation  
 aufzunehmen, und die von ihm geschene remon-  
 stracion, dem Instrument mit einzurücken.

II.

Es machet auch der Notarius sich zum fal-  
 sario und strafffällig, da er demjenigen, was von  
 ihm abgehandelt, etwas hinzu, oder so vorgan-  
 gen, abthut, ob es schon aus Nachlässigkeit ge-  
 geschiehet. Sollte aber auch jemand vorgeben, daß  
 der Notarius den testirer nicht recht verstanden, so  
 doch schwehr fallen dürffte zu erweisen, da dessen  
 prælection geschehen, so verlihet doch derselbe  
 sein legatum ex testamento nicht, da er es schon  
 nicht beweisen wird.

U 4

12. Hat



## I2.

Hat der Notarius bey denen Testamenten alle Fürsichtigkeit zugebrauchen und sich wohl in acht zu nehmen, daß er nicht allein nach der Beschaffenheit des letzten Willens, alle solennitäten, in der vorgeschriebenen oder sonst gebräuchlichen Ordnung Rechtens, anwende, und sich vom testirer nichts in die Ohren flüstern lasse, oder er selbst solches thue, alsdenn derselbe auch alle Testamente und andere schriftliche Handlungen, wohl verwahret, beylegen soll. Und so entweder in Pest-Zeit oder aus andern Ursachen und Umständen, dabey etwas ermangelte, oder der testirer dem Notario ein oder anderes geheim oder unvernehmlich sagte, hat er dennoch das Testament oder andere Handlungen aufzubehalten, und solches wenigstens 2 Zeugen davon bekant zu machen.

## I3.

Es darff also der Notarius nicht nach seinem eigenen Gewissen und Wissenschaft, die von einem andern oder deren mehr abhängenden Geschäfte aufnehmen, sondern soll, so viel möglich ist, in denen Worten, da es vorgebracht und zur Sache gehören, alles niederschreiben, damit die Wahrheit der abgehandelten Sache, rein und unverfälschet bleibe.

## I4.

Der Notarius begeheth aber fürnemlich auf  
vier:

viererley Weise bey seinem Amte ein falsum, wie zum Theil geschiehet, 1) da er aus Furcht und wegen der Gewalt eines andern, die Wahrheit der Sache nicht schreibet, 2) wenn er wegen einer Beschenkung, vor deneinen Theile, der solche an ihn gebracht, solches verrichtet. 3) So etwas aus Haß oder Feindschafft geschiehet, oder auch 4) einem Freunde zu Dienste und Gefallen etwas darinne vergessen, und dem einem Theile sich günstiger als dem andern erweist, immassen denn auch der Notarius hierinne allen Verdacht: (welches auch denn geschiehet, da er in der Ausfertigung des Instrumenti sehr saumselig ist:) zu vermeiden hat. Fände sich aber 5) auch ein gewisser Punct im Instrumente falsch, welcher die substantialia nicht betrifft, so bestehet dennoch das Testament.

## 15.

Damit aber auch der Notarius sein Amte Rechts gezühmend und in gebührender Ordnung, nicht ohne allen daher zu geniessenden Vortheil und Nutzen führe, muß er von allen seinen Notariat-Geschäften, vor sich eine imbreviaturam verfassen, worin selbige nach ihren wesentlichen Begriffe beschrieben, damit hieraus demnächst, ein oder mehr Instrumenta, mögen versertiget werden, so ihme denn ebenfalls zu bezahlen, und thut er wohl bey sich selbst, da er sich eines eigenen Buchs dazu bedienet, darein aller Verlauff nach und nach getragen werde, wiewohl bey der imbre-

viatur sich in denen inventarien und auch sonst noch Unterscheide finden.

16.

Da ein Notarius ein Testament will aufnehmen, oder auch dasjenige, so der Testirer mündlich gesaget, schriftlich verfassen, so muß er nicht nur gewis seyn: ob der Testirer ein Testament zu machen befugt sey, sondern auch bey einem errichtenden Inventario es ganz anders, wie in Testamenten, Contracten und andern actibus einzurichten ist, und wird auch nebst seinen dazu besonders erbethenen Zeugen selbst erfordert, daß sie nicht alleine vor sich Zeugen seyn können, sondern auch den Testirer gesehen, gehöret und von völligen Verstande gefunden gehabt haben, sonst ist das Testament, da schon alle übrige solennien ohne Tadel wären, von keinen Kräftten, noch gültig zu halten. Und ob schon nach der Verfassung und geschehener Verlesung des Testamenti, der Testirer weiter nicht beym Verstande wäre, so hat es doch mit solchen Testamente seine Richtigkeit. Ereignete sich aber auch, daß der Testirer seine mercklichen intervalla am Verstande hätte, so kan sein Testament auch dabey wohl geschehen, wenn er eben verständig ist

17.

Wann in denen Rechten gewisse requisita  
wer

werden erfordert, es sey ein Testament zu machen oder ein Contract zu schliessen, oder Gelder zu verlehnen, oder darüber eine Hypothec-Beschreibung zu machen, oder vor einen andern zu fidejubiren und gut zu sagen 2c. absonderlich ratione der testirenden oder contrahirenden Personen selbst, so müssen selbige vorher wohl in acht genommen und dabey genau erwogen werden. Von was Alter, Qualität und Stande selbige sich befinden, damit keine nichtige actus geschehen, z. E. da ein Knabe von 12 Jahren, so noch impubes testiren wollte, oder ein Kind unter väterlicher Gewalt Gelder borgen, oder eine Manns- und Weibes-Person resp. von 14 Jahren, oder verrückten Verstandes, oder ein offenbarer Verschwender wäre 2c. und ein Testament machen wollte. Dabey denn noch zu bemerken, daß auch ein Jude fähig sey, ein Testament zu machen, ob er schon ein offenbarer Wucherer ist, doch kan solches vor 2. 3. Zeugen geschehen.

18.

So ist zwar auch der Gebrauch, daß so wohl bey denen Contracten und Vergleichen, als in denen letztern Willens Verordnungen, gewisse Clausulæ auf Verzichte geschehen, es hat aber der Notarius stets seine reflexion eigentlichen auf den Bestand des vorhabenden Geschäftes zu richten, und auf die gewöhnlichen Clausulen nur acht zu haben, massen ja nicht alle Clausulen noch  
Ver-

Verzichte, ohne Unterschied nach num. 20 applicabel zu machen sind.

19.

Es prospiciren sich diejenigen Notarii, da sie der angebrachten Handlung an sie nicht allzumündig sind, gar wohl, wenn sie entweder von Advocaten, oder alten geübten Notarien, oder sonst aus denen approbirten Instrumenten, die Claulen, Verzichte und formalien extrahiren und sich nach und nach einen distincten Vorrath davon machen.

20.

Ein Notarius hat sich auch bey Verfassung eines Instruments in acht zu nehmen, daß er demselben entweder ganz ungewöhnliche pacta und Bedingnisse oder Verzichte und exceptiones, welche auch öftters dabey nicht applicabel sind, nicht einverleibe, weil er dadurch entweder seine Unwissenheit zu erkennen giebt, oder solches offte gar vor betrüglich angesehen wird, auch also der Notarius seinen credit dadurch verlieret, z. E. da eine Manns = Person dem Jcto Vellejano, oder ein Volljähriger ausser väterlicher Gewalt, dem Jcto Macedon. oder ein Bürge der Except. divisionis &c. renuncierte, und desto mehr wird also in denen ersten Fällen dagegen der Beweis zugelassen.

21.

Es handelt der Notarius sicher, da er nicht  
nur

nur den Ort, den Tag und die Stunde der Abhandlung, seinem Instrumente einverleibet, sondern auch, wenn bey einem Nothfalle selbige des Nachts geschiehet, dabey noch drey Lichter anstecken läßt. n. 7. 8.

22.

So ist auch kein Notarius schuldig, sein Instrument dem Requirenten, ehe und bevor er seine ziemliche Belohnung dafür bekommen, heraus zu geben, und wird nicht vor unrecht gehalten, da er auch zum theil, *peto imbreviaturæ* solches fodert, es wäre denn der Requirente in dem einen als andern so arm, daß er nicht bezahlen könnte. Im übrigen ist der Notarius befugt, alles an sich zu behalten, biß er befriediget. Wäre aber in Güte seine competenz nicht zu erhalten, so wird in denen Judicial-Handlungen, von dem *judicio*, ein *Mandatum sine Clausula*, darauf ertheilet, wegen eines außer gerichtlichen *actus* aber, wird *liquidiret*, und *officium Judicis imploriret*.

23.

Der Notarius hat sonst ebenfalls in seinen Verrichtungen wohl acht zu haben, daß er nicht von dem einen oder andern Theil, durch *equivocationes*, *amphibolien* und zweydeutige Wörter und Reden, oder andern fallacien hintergangen werde.

24. Daß



## 24.

Daß ein Notarius aus einer ihm zugeseh-  
ten Furcht, etwas gethan zu haben sich entschul-  
digen möge, muß selbige auf das Gefängniß, Le-  
bens-Gefahr, Dienstbarkeit und dergleichen an-  
gesehen seyn, dafür ein beständiger herzhaffter  
Mann sich zu fürchten pfleget.

## 25.

Der Notarius soll in seinem Instrument  
oder Attestato nicht schreiben, daß so viel Gelder  
gezahlet, die er nicht selbst gezahlet oder selbige  
zahlen gesehen, ob selbige schon in einem Sacke  
oder sonst verschlossen gewesen seyn sollen, und  
solches quantum wäre darauf geschrieben worden.

## 26.

Da der Notarius sein Ambt treulich erwei-  
set, und der Requirent dadurch Schaden leidet,  
ist er diesen zu indemnificiren nicht schuldig. Und  
dahin gehöret auch solches, daß er in solchen Fäl-  
len, dabey ein ander Richter ist nicht urtheilen  
mag, sondern verwerflich ist, und weder er selbst  
einen actum Notar. verrichte, noch solche Zeugen  
dazu gebrauche, so verdächtig sind.

## 27.

Und wenn derselbe bey Verfassung  
seines Instruments, jemanden vor einen  
Bürgen, daß er wohl zahlen könne, angege-  
ben,



geben, hat er sich dadurch verbindlich gemacht, und muß allenfalls vor demselben, da er nicht bezahlen kan, hauffen und eintreten.

28.

Wenn der Notarius ex capite falsi seines Ampts priviret, so kan ihm solches nicht weiter auch durch eine neue creirung anvertrauet werden. Und da er nur glaubwürdiger Weise sich verdächtig gemacht, so hat er des Notariat-Geschäftes sich zu entschlagen.

29.

Da ein Notarius Zeugen abhöret, muß er die Aussage derselben also und mit den Worten niederschreiben, wie sie von den Zeugen ausgesprochen, und zwar ohne allen Zusatz, solche zu verringern oder zu vermehren.

30.

Es kan der Notarius das Sigillum. so ihm von Comite Palatino einmahl gegeben, oder mit dessen approbation von ihm selbst gewehlet, nicht verändern, anderer Gestalt er eines falsi dadurch sich schuldig machet.

31.

Da der Notarius bey einer Tortur oder sonst zugezogen wird, und das Protocoll führet, muß er nicht sehen, daß der torquirte sein Bekantniß sponte und freywillig gethan. 32.

32.

So ist auch keinem Notario regulariter bey condirung eines letztern Willens, sich eine Vermächtniß hinein zu schreiben, erlaubet. Und so es ein Testamentum reciprocum wäre, mag derselbe dafür auch eine doppelte Belohnung fordern.

33.

Der Notarius soll bey denen vorzunehmenden Geschäften und andern solennen actibus, die alte Art und Gewohnheit behalten, und nichts neuerliches, oder eine widerrechtliche Gewohnheit stat finden lassen.

34.

Und auf gleiche Weise soll der Notarius aller verblümmten, unverständlichen und dunkeln Wörter und Redens-Arten sich enthalten, sondern bey gemeiner deutlichen Art zu reden verbleiben.

35.

So hat auch der Notarius in seinen Instrumentis, aller rasuren, Ausstrakungen, oder drüber und Nebenschreibungen sich zu enthalten, allenfalls aber es geschehen müste, muß er solches zugleich melden. Und ob schon übrigens bey dem Notariat-Eyde des Pergaments gedacht, so ist doch davon so viel zu bemercken, daß dieses nicht ohne

ohne Unterschied nöthig sey, sondern man sich nach  
des Requirenten oder Contrahenten Willen,  
und der Gewohnheit hierinne zu richten habe.

36.

So fern den Notarium andere einfallende  
Hindernisse bey der expedition dessen, was vor  
ihme abgehandelt, abhielten, kan er einen andern  
Notarium sein Instrument verfertigen lassen, es  
soll aber solches dabey ausdrücklich vermeldet  
werden.

37.

Wann der Notarius bloß nach Gewohn-  
heit und seinem Willkühr, die Clausulam Codi-  
cillarem dem Instrumento einverleibet, kan selbi-  
ge keinen effect haben.

38.

Der Notarius kan bey Unterlassung der ad  
actum gehörigen solennien, mit keiner Unwissen-  
heit sich derentwegen entschuldigen, oder da er sei-  
nen Requirenten von denen gebrauchten Clausu-  
len nicht informiret, sondern ist demselben ad in-  
teresse gehalten. Ist aber von ihme dabey alles  
Rechts gebührlich beobachtet, so hat sein Instru-  
ment so wohl der Wahrheit, als solennien wegen,  
die præsumtion vor sich. Und würde denn auch  
schon solch Testament, der solennien wegen, strei-  
tig gemachet, so wird darüber zwey eydlich abge-  
hört.

B

hört

hörten Zeugen mehr, wie dem Notario, nach der Meinung des Mevii in Decil. darinne geglaubet. Eigentlich und aus einem Gesetze aber, gehöret bey einem Testamente und solennen Instrument, die Beysetzung des Signi Crucis, zu denen Solennien nicht, und kan durch dessen Weglassung, das Testament nicht annulliret werden.

39.

Es wird von einem jeden Notario erfordert, daß er Volljährig sey, zumahlen da er so viel als 2 Zeugen bedeutet, und wie er nicht als ein Zeuge sich verhält, ist er auch seine Aussage zu beschwehren nicht schuldig, sondern hat seines öffentlichen Amts wegen völligen Glauben.

40.

Sollte aber der Notarius etwa bey seinem Instrumente in einem oder andern lateinischen Worte, oder einem Wort-Verstande nur geirret gehabt haben, so kan derentwegen desselben Instrument nicht verwerfflich gemacht werden, doch handelt er fürsichtiger, wenn er bey seiner Unterschrift den Irrthum mithin corrigiret, und zwar ehe, wann er das Instrument ausgehändiget. Hätte derselbe aber die Indiction gar veraeffen oder unrecht angegeben oder den Tag und Monath, da der actus geschehen, unrecht gesezet, so verlieret das Instrument den Glauben.

41. Der

41.

Der Notarius soll allenthalben in seinen Instrumenten und Attestaten, möglichster Kürze sich befeisigen, indessen aber die vor ihm geschehene Handlung aufrichtig, mit denen nöthigen Umständen notiren, anderer gestalt er eines falsi zu beschuldigen ist.

42.

Nachdem die Zeugen des Notarii das Instrument mit ihrem Vor- und Zunahmen unterschrieben, so hat der Notarius auch seinen Vor- und Zunahmen beyzusetzen, und das ihm vom Comite Palatino verliehene Signet, auf das ihm zugelassene rothe oder grüne Wachs beyzudrücken.

43.

Und ob schon præcise in allen und jeden actibus eines Notarii, nicht wird erfordert hinzuzusetzen, daß die Zeugen dazu geruffen und gebethen, so muß doch in Testamenten und andern solennen actibus solches geschehen, weil dieses auch etwa zu einem Beweise demnechst kömen dürffte.

44.

Ferner hat auch der Notarius bey allen vorzunehmenden actibus zugleich ins besondere genau dahin zu sehen, daß so viel Zeugen, wie die vorgeschriebenen Rechte erfordern, und nicht in Vorbey



gehen und nach und nach hinzugezogen werden. Und ob er schon, qua Notarius, in seinen Notariat actibus, keinen Corculenten abzugeben, so ist es doch seines Amtes, allenthalben darauf zu sehen: Ob auch entweder bey denen Personen andern habilität ein Mangel anzutreffen, oder die Landes-Ordnung und Gesetze, der ordentlichen Obrigkeit confirmation ersodern, wie bey denen Fürstl. Braunsch. und Hildesheimischen Landen bekant ist. Allermassen denn auch oft die Weibes-Personen, ohne Curator nichts thun können. Und disponiren die statuta in Hamburg, daß eine Weibes-Person so wohl in contractibus und negotiis inter vivos, als bey ihrem Testamente einem Curatorem zu brauchen, ob schon dessen consens mehr vor ein guter Rath zu halten, worüber die zu Kiel im Mart. a. c. gehaltene inaugural Dissertation Herrn Doct. Lipstorpü, de Testamentis foeminarum Hamburgensium nachzulesen ist.

## 45.

Die imbreviatur muß der Notarius selbst, mit allen nöthigen Umständen, nur kurz verfassen, und den ganzen actum in sein Protocollum notiren.

## 46.

Damit auch dieses Protocoll desto mehr Glauben habe, wird dasselbe vom Notario unter



terschrieben, alsdenn bey Verlust oder Verderbnisse des einen oder andern Instrumenti desselben stets darein muß recurrirret werden.

## 47.

Ubrigens ist hauptsächlich in allen solennen actibus auf die Römische Indiction oder Römische Zins-Zahl zu sehen, daß selbige in gebührender Ordnung nach der Benennung Gottes, als in Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes, oder in nomine sacro - sanctæ Trinitatis &c. neben der Bemeldung des Jahrs von Christi Geburt, Monates und Tages, ingleichen die Indiction und des jedesmahl regierenden Käysers oder Königs seiner angetretenen Regierung in Teutschen- und andern Reichen, oder bey einem Interregno des höchsten Reichs - Vicarii, Benennung zugleich hinnein gesetzt werden.

## 48.

Es wird aber solche Indiction (von dessen Herkommen und Beschaffenheit alhier weiter nichts zu berühren) folgender Gestalt ausfindig gemacht, daß man jedes mahl das Jahr von Christi Geburth setze und addire n. 3. die alsdenn heraus kommende Summa wird mit 15 dividiret. So viel nun davon überbleibet und nicht weiter

zu dividiren ist, solches ist jedes mahl die Indiction oder Römische Zins-Zahl.

49.

Sollte aber nichts bey dieser Division übrig bleiben, so ist es das letzte, nemlich das 15. Jahr der Indiction. Die historische Nachricht ist diese: Daß eigentlich bey den Römern dieselbe in 15 Jahren bestanden, dabey die ersten 5 Jahre von denen entlegensten Römischen Ländern der schuldige Tribut an Golde, die 2ten 5 Jahre an Silber, und die letzten 5 Jahre an Eisen abgeführt werden mußten.

50.

So viel aber ist dabey noch zu bemerken, daß solche Indiction in jedwedem Jahre von unsers Heylandes Geburt, sich weiter nicht, als auf den 22. oder auch 15ten Sept. erstrecke, und dann eine neue computation davon zu machen sey, und ob wohl andere den 1ten Sept. andere den 24ten Sept. und noch andere den 24ten Decembr. pro termino setzen, so kan doch der Fehler dem Instrumente dabey nicht nachtheilig seyn.

51.

Mit alle dem nun hat ein jeder Notarius als num. 6 schon davon einige Anzeige gesehen, vor allen Dingen des Maximiliani I. Consti-



stitution von denen Notarien de anno 1512. sich wohl bekannt zu machen. Denn so derselbe von seinen Ampts-Berichtungen dagegen etwas sollte versehen, wodurch dieser und jener Schaden leidet, kan derselbe derentwegen ad interesse belanget werden.

52.

Auch ist endlich noch in dem Kayserl. Edict de anno 48 constituiert, und denen Notarien bey Ungnade und Straffe 4 Marck löthigen Goldes verbotthen, daß sie in Sachen, dazu sie als Notarii gebrauchet, sich alles procurirens, sollicitirens, Beystandes, Rathens, partheyisch halten, und vor allen Argwohn hüten sollen. Indessen so viel aus der praxi bekannt, daß gar oft, entweder aus Unwissenheit, oder unzeitiger connivenz, darunter werde nachgesehen, wo nicht ein starckes præjudiz und Nachtheil mit unterläufft.

53.

Und also wird denn auch dem Notario wegen der ohne Zeugen von ihm geschehenen insinuationen, einer citation, obsignation und dergleichen, so fern die Sache nicht von grosser Wichtigkeit ist, völliger Glaube beygeleget, wie auch sonst in andern Geschäften von gleicher Gattung, so sein Amt angehen. Und da er sein Amt jemanden ohne erhebliche Ursache versaget,

Kan derselbe durch einen Straff-Befehl dazu getrieben und endlich gar seines Notariats priviret werden.

## 54.

Sollte der Notarius bey seiner insinuation vermercken, daß derjenige, welchem solche geschieht, Worte heraus stosse, so etwa grosse Verantwortung oder schwere Straffe nach sich ziehen, so kan er aus Christlicher Liebe ihn davon abmahnen, stünde aber derselbe nicht davon ab, sondern führe dennoch fort, muß er solches registriren, und davon seinen Requirenten rapportiren. So ferne aber der andere Theil z. E. bey insinuation einer retorsion, diese zerreißen und in den Dreck treten sollte, so ist der Notarius, demselben ein Instrument darüber zu geben, nicht schuldig, sondern nimmt Theil an der prævarication und ist strafffällig.

## 55.

Und wie der Notarius verbunden, auf die Antwort und Gebährden desjenigen, bey welchem er den actum verrichtet, wohl acht zu haben, als man sich bey der gethanen insinuation verhalte, so ist derselbe auch schuldig, wann es zumahlen injurien sind, selbige zu notiren, wiewohl es seinem Amte nicht zuwieder läufft, ihn zeitig davon abzumahnen, jedennoch muß er alle nöthige Umstände

stände treulich registriren, und dem Documento inlinationis einverleiben.

56.

Beÿ Verrichtung eines letzten Willens, so durch andere Verrichtungen nicht darf unterbrochen werden, hat der Notarius die Zeugen ernstlich zu vermahnen, auf alles wohl acht zu haben, und vor dessen Endigung solche ab- und zu, oder auch gar davon gehen zu lassen, nicht gestatten.

57.

Ist jemand Schreibens unerfahren, oder kan vor Zittern nicht leserlich schreiben, so mag entweder der Notarius selbst oder ein ander ihm die Hand führen, doch muß dessen, bey der Unterschrift, Meldung geschehen.

58.

Da ein Notarius requiriret, in des Requirenten Nahmen possession von unbeweglichen Gütern zu ergreifen, kan derselbe dieses in des Requirenten Nahmen, vor 2 Zeugen, kräftig verrichten und ein Instrument darüber verfassen, so denn völligen Glauben findet. Gleichwie er auch vor einem andern, nach der observanz, zu stipuliren vermag.

59.

Es wird aber die possession auf verschiedene Art ergriffen, als in denen Häusern, Ställen und Scheuren solches mit Ausschneidung eines Spahns, und daß Feuer auf dem Heerd gemachet und wiederum ausgelöschet wird. Bey einem Teiche, Länderey, Gärten und Wiesen 2c. aber durch Ausschneidung eines Klumpen Erde, bey einem Teiche, mit Durchziehung eines Garns, da denn der Spahn und die Erde dem Requirenten werden ausgehändiget, und solcher gestalt wäre auch alles gebührend zu verinstrumentiren.

60.

Wird ein Notarius pro adjuncto in gerichtlichen actibus constituiret, so führet derselbe sein eigen Protocoll, und da der actus zum Ende, wird das Judicial Protocoll, mit des Notarii seinem conferiret, und selbige, ohne der Wahrheit in etwas zu præjudiciren, gleichlautend gemacht.

61.

Bey denen Renunciationen und Verzichten ist zu beobachten, daß alleine jemand seinem Rechte renunciiren könne, dadurch aber einen Dritten nicht werde præjudiciret, vielweniger dem Publico, daher solche Verzicht auch unstatthafft ist, wenn das gemeine Beste von dem Privat

vat. Rechte und favore nicht kan getrennet werden.

62.

Die Verzicht kan nur auf das jus positivum oder menschliche Geseze und Ordnungen, nicht aber auf das Göttliche oder Natur-Recht gezogen werden, oder wenn das Recht auch gewisse Solennitäten in dem vorhabenden Geschäfte erfordert, es ereignete sich denn auch, daß die Person, so renunciiren will, noch nicht in dem Stande hierzu sich befindet, entweder wegen Mangel des Alters, Verstandes, oder einer andern legalen Ursache, so wird gar davon abstrahiret.

63.

Ob schon ein Bürge, so einen Mitbürger hat, dem beneficio divi Adriani oder divisionis renunciiret, und derselbe in solidum sich verschrieben, so kan derselbe sich dessen heutiges Tages dennoch bedienen, da der Mitbürge nur zahlen kan.

64.

Bev Verfassung eines letzten Willens, Contracts, Vergleichs oder andern Geschäften, wird von dem Notario zweyerley sonderlich erfordert, daß er nicht allein deutlich ausdrücke, was dispositive oder enunciative gesprochen und abgeredet, sondern auch ordinem scripturæ, so viel

es ihme möglich ist, inacht nehme, und nicht das hinterste vor das vorderste setze, ob schon der Testirer oder die Contrahenten solches offit unter einander mengen, so ferne nur dadurch die Sache selbst keinen andern Verstand bekommet.

65.

Es muß daher der Notarius in beyden Fällen einen Aussatz denen Interessenten, vor dessen Vollenziehung zusörderst langsam und vernehmlich vorlesen, zumahlen da etwa einer unter ihnen harthörig wäre, auch was ihnen davon nicht begreifflich seyn möchte, den wahren Verstand davon demselben eröffnen.

66.

Wann ein Notarius immatriculatus die von denen höchsten Reichs-Gerichten erkandte Processus, Mandata, Inhibitiones u. d. m. einer Parthey oder denen Gerichten zu insinuiren, hat derselbe sich zusörderst mit einer requisition zu versehen, wie jederzeit geschehen muß, und solche Verordnung entweder bey dem Principal selbst, oder dem Collegio oder dem vornehmsten Membro desselben, oder da es ihm beydentheils fehlen sollte, die insinuation dessen er dem Secretario, Schreiber oder andern volljährigen domestiquen, Frau und Kinder zu verrichten, und die Umstände davon in seinen Instrument

ver

verfassen. Und hat derselbe das insinuatium selbst darauf zu schreiben, daher weiter kein documentum insinuationis von Nöthen ist. Würde aber kein immatriculirter Notarius auch vorhanden seyn, so kan doch kein ander gemeiner Notarius, da deren auch gleich zweene wären, nach der Cammer- Gerichts- Ordnung, solche insinuation verrichten, sondern es wird diese vor null und nichtig gehalten, auch darauf in contumaciam bey dem Cammer- Gericht nicht verfahren, sondern es muß alsdann die Spedirung eines Cammer-Bothen gesucht werden.

## 67.

Bey der insinuation solcher Pœnal-Mandaten oder Retorsionen, hat der Notarius sich gar fürsichtig zu verhalten, auch wo er ein übelß Tractament etwa besorget, einer List sich wohl zu bedienen und bey Zeiten daraushin zu abientiren.

## 68.

Und ob schon die höchsten Reichs-Gerichte dasjenige, welches vor straffbar zu halten, und gegen den Notarium ausgeübet, durch den Reichs-Hoff-Fiscal zu ressentiren pflegen, so siehet es doch wegen der privat-satisfaction vor ihn etwas weitläufig aus, wie wohl ich meines theils nicht zweifele, da der Notarius ins besondere den Excess gegen ihm und seine Zeugen, als eine Kränkung

kung in seinem Amte, fürstellig machen, und fürnemlich darüber und auf die seines Comitum Palatini Diplomati einverleibten Straffe anrufen würde, daß demselben höchst Kayserl. Hülffe auch competenter geleistet werden sollte.

69.

Da derjenige, welchem die insinuation geschehen soll, sich also ungebührlich bezeigete, daß er die ihm zu insinuirende Schrift nicht annehmen, oder da mündlich etwa demselben was vorzubringen, solches auch nicht anhören wollte, so hat der Notarius bey der ersten Begebenheit, es in seinem Hause niederzulegen, und denn sich zu retireriren; auf den andern Fall aber seinen mündlichen Vortrag schriftlich zu verfassen, und entweder im Hause abzulegen, oder an die Thür zu heften, und sich davon zu machen.

70.

Sollte aber auch nach richtig erfolgter insinuation derjenige, welchem solche geschehen, ihm die Schrift wieder zustecken wollen, oder gar nachsehen und ihm zuwerffen, so hat derselbe sie nicht anzunehmen, und allenfalls zurück zu werffen, auch die Umstände dem Documento insinuationis, welches gehörigen Orts abzugeben, einzuverleiben.

71. Er



71.

Ereignete sich der Fall, daß ein Creditor, welcher von einem Vasallen ein gewisses Capital zu fordern, und dessen Lehn-Güter durch sein Absterben dem Lehn-Herrn anheim gefallen, derselbe aber zu seiner Securität, in solches verstorbenen Vasalli in einem Allodial-Zehnten oder andern Erbstücken vor ihn possession zuergreifen, den Notarium requirirte, so hat derselbe sein Vorhaben vorher der Landes-Regierung erkennen zu geben, und Erlaubniß zu suchen, anderer Gestalt solcher actus, als ein Eingriff vom Domino directo mag angesehen werden, und kan vor ihn, den Notarium, unanständige Folge nach sich ziehen.

72.

Bey einem zu verfassenden Vergleiche, worinne der eine oder beyde transigirende Theile, entweder einem Testamente oder sonst einer und anderer Forderung renunciiren, hat der Notarius demselben mit zu inseriren, daß der renunciirende dasselbe, dessen er sich verziehen, gesehen, gelesen, oder doch den Inhalt davon wohl gemußt habe.

73.

Der Notarius welcher sich infamiam zugezogen, weil derselbe die Stelle eines Zeugens ver-  
tre-

treten, und ein officium publicum führen soll, kan sein Ambt nicht weiter verwalten.

74.

So kan auch ein Sohn, so lange er unter väterlicher Gewalt stehet, vor den Vater kein Testament verassen, gleich wie er dessen auch vor seinen Bruder nicht fähig ist, da sie beyde noch unter väterl. Gewalt sich befinden.

75.

Da einem Notario seine legitimation wird gestritten, so kan er sich durch sein von dem Comite Palatino, der Creation wegen, ertheilttes Diploma legitimiren, oder auch durch die Zeugen, so bey seiner Erreirung gewesen, und sein Diploma unterschrieben, oder wann beydes fehlet, so ist er auch dafür doch zu halten, da er sich schon viele Jahre in possessione vel qs. des Notariat-Ambts befindet, und ihm also die manutenez nicht kan abgeschlagen werden. Vid. n. 81.

76.

Und weil heutiges Tages sich mehrmahlen geäußert, daß einige in Commission von einem Comite Palatino, welche auf einem gewissen numero eingeschrencket, dergleichen creationes vorneh-

nehmen, so hat ein jeder Candidat vorher die Einsicht des Diplomatis von Kayserl. Maj. oder das Commissorium, so ihme von Comite Palatino mitgetheilet, darüber einzusehen Ursach, damit er nicht von solchen Hudlern und Betriegern hintergangen und betrogen werde.

77.

Der Notarius soll nicht auf des einen contrahirenden Theils sein Begehren, ohne des andern seinen consens ein Instrument verfassen, oder die Constitution einer Hypothec niederschreiben, oder einen andern actum verrichten.

78.

So fern der actus nicht von dem Willen beyder Theile dependiret, alsdenn wird authoritas Judic. ord. erfordert, damit das Instrument seinen völligen Glauben habe z. E. wegen der Geburt und Kindschafft, welche offtermahls grossen Widerstand find, als davon Herr Dornspurger in criminalibus einen gar curiosen casum aus Paris recensiret, wobey dem fälschlich angegebenen Manne, nach lang geführtem Beweise, endlich der Kopf herunter geschlagen worden.

79.

Da jemand zum 2ten mahl eine Abschrifft vom

vom Instrument begehret, weil die erste verlohren, kan selbige ihm zwar gegeben werden, ist aber auch die imbreviatur durch den Brand, oder eine andere Fatalität abhanden kommen, so kan die Copey von einer andern richtigen Copey, die er ausgegeben, wiederum hergenommen werden, und hat eben den Glauben, als ob selbige aus der imbreviatur selbst gezogen worden.

## 80.

Bev Verfertigung eines Instruments, hat der Notarius nicht nöthig, der Contrahenten ihre völlige Qualität zu bekennen, oder niederzuschreiben, damit aber solches richtig besunden werde und völligen Glauben habe, wird dazu erfordert 1) die Commission eines facti, und da solche darinnen gegeben, 2) daß er die Sache wisse und erkenne, 3) daß solches in denen Rechten erlaubet, und 4) daß es obgemeldter massen, nach dem n. 5. 6. 26. in Gegenwart der Zeugen geschehe.

## 81.

Würde ein Notarius sein Instrumentum creationis verlieren, und der Comes Palatinus, so ihm creiret, auch verstorben seyn, so kan aus dieses seiner imbreviatura, demselben durch einen andern Notarium daraus ein glaubwürdiges attestatum mitgetheilet werden, oder es muß derselbe

be ex possessione vel qs. Notariatus sich defendiren, da er schon viele Notariat Actus verrichtet, und seine Instrumenta vor richtig passiret sind. Vid. n. 75.

82.

Be y der Erzählung eines actus Notarii, absonderlich in Possessions-Sachen, soll die Zeit und Stunde, da die possession ergriffen, zugleich in dem Instrument gemeldet werden, wie denn auch öfters aus Noth dergleichen actus bey der Nacht geschehen muß, es wird aber der vorher gegangene Tag, wann es vor 12 Uhr geschieht ins Protocoll und Instrument gesetzt. Vid. n. 21.

83.

Dem Notario, als Judici chartulario ist auch erlaubet, daß er Zeugen eyndlich auf Beweis- Articul, oder gewisse Punkte abhöre, und deren Aussage in Beyseyn 2 Zeugen, in einen Rotulum verfasse, ob schon ein und andern Orts solchen wiederprochen werden will.

84.

Ein jedweder Notarius ist schuldig um die gewöhnliche Belohnung, alle ihme sonst mögliche actus Notariatus zu übernehmen und treulich zu verrichten, es betreffe denn die requisition verbo-

E 2

thene

thene Geschäfte, oder derselbe hätte sonst dazu erhebliche Ursachen, die Requisition nicht anzunehmen.

85.

Und sollte derselbe ausser deme, wegen Menschen-Furcht, oder aus Gunst, Haß oder andern unstatthafften Ursachen sein Amt in einer wichtigen Sache dem Requirenten versagen, so kan er gar seines Notariat-Amts priviret werden, doch mag er dasselbe, nach einiger DD. Meinung so lange exerciren, bis Sententia privata erfolget.

86.

Würde der Notarius entweder von seiner Obrigkeit, oder andern Privat-Personen, in Ausübung seines Amts auf eine oder andere Art beschimpfet, gehindert oder gezwungen davon abzustehen, so kan derselbe, oder dessen Comes Palatinus, darüber an den höchst preiflichen Reichs-Hofrath oder Kayserl. Cammer-Gericht sich wenden, und daselbst auf die Bestreibung der in dem Comitio Diplomate enthaltene Straffe, anrufen.

87.

Da ein Testirer in seinem 2ten Testamen-  
te,

te, welches nicht solenn ist, das erste Testament solenne cassiren und aufheben will, so bestehet deme ohngeachtet dennoch das erste solenne Testament, da es sonst von seinen Kräfften zu halten ist.

88.

Die Clausula Codicillaris ist von keiner Wirkung in einem Testamente, wenn es an der habilitate personæ fehlet, nemlich, da der Testirer noch minderjährig, oder furiosus, oder wahnwitzig 2c. wäre, oder auch sonst ein Mangel an denen Geseßmassen solennien sich ereignete.

89.

Des Notarii seinem Instrumente wird völlig geglaubet, allein eigentlich nur von dem, was durch andere von ihme begehret und abgehandelt worden, und nicht darinnen, was ihme selbst geschehen, es gerirte sich denn derselbe dabey auch als ein Zeuge, da er gleich andern es beschwehren muß. So fern aber auch zweifelhaft ist: Ob das unter seinen Namen geschriebene Testament, seine eigne Hand wäre, und in comparatione eine grosse Gleichheit sich damit findet,

so wird dessen Aussage, daß es seine Hand nicht sey, mehr geglaubet.

90.

Ein jedweder Notarius ist befugt, das Testament, so er selbst verfasset, oder abgenommen, auf der Erben und Interessenten Willen, zu entsiegeln, und ihnen zu publiciren, es wäre denn vorher von der ordentlichen Obrigkeit, disfalls eine besondere Constitution und Verbot ergangen, wie bey der Stadt Braunschweig anzutreffen ist.

91.

Da ein Notarius blosser Dings das Testament von dem Testirer aufnimmt, und davon Zeugniß ausstellen, auch die Zeugen dieses unterschreiben lassen will, so hat solches keinen Glauben, es habe denn derselbe ein ordentliches Instrument darüber ausgerichtet.

92.

Es kan der Notarius ohne Unterschied in zulässigen Geschäften ein Instrument verfassen, es geschehe zwischen was Personen es wols



wolle, es seyn Frankosen, Italiäner oder von  
 anderer Nation, da er sonst ihre Sprache ge-  
 nugsam verstanden gehabt hat, und die Perso-  
 nen selbst dazu fähig sind, es fände sich denn  
 entweder an denen Haupt-Personen oder Zeu-  
 gen ein Hauptfehler. Vid. n. 100.

93.

Der Notarius ist schuldig jederzeit sein  
 Protocollum heraus zugeben, oder es kan der-  
 selbe extraordinarie, wegen seines Ungehör-  
 sams gestraffet worden, er könnte denn erwei-  
 sen, daß solches verlohren worden.

94.

Ob schon der Testirer seinen letzten Wil-  
 en vor Notarien und Zeugen völlig eröffnet, es  
 stirbet aber derselbe, ehe wann der Notarius sol-  
 chen niedergeschrieben, so gilt solcher weder als  
 ein solennes Testament, noch als ein Codi-  
 cill.

95.

So ferne der Notarius ein Transsumtum  
 C 4 von

von seinem Instrument, entweder selbst verfaßt, oder mit seinen Willen ein ander Notarius, und den ganzen Inhalt des erstern hineingerückt, so hat solches seinen völligen Glauben.

## 96.

Wird ein Notarius beyrn Inquisition-Processe als Adjunctus gebraucht, so beruhet die Wahl, welcher zu requiriren und hinzuziehen in der Willkühr des Judicis, doch ist dem Inquiriten auch erlaubt, aus erheblichen Ursachen ihn zu suspectiren.

## 97.

Die bloße Gegenwart eines Notarii machet keinen actum Notariatus, oder würcket eine præsumption vor denselben, daß er von dem dazu requiriret sey, in dessen Namen er zugegen ist. Da nun jemand einem andern etwas schencket, und der Notarius, so gegenwärtig wäre, hätte keine Vollmacht die Schenkung anzunehmen, so kan durch dessen acceptation solche Schenkung dafür nicht angesehen noch gehalten, sondern vom donatore wiederruffen werden.

## 98.

98.

Es handelt der Notarius bey Verfassung seines Instruments überhaupt und absonderlich in der Verzicht, von denen brauchbaren Ein- und Wiederreden fürsichtiger, wann er alles in teutscher Sprache niederschreibet, zumahlen der davon geschehenen Belehrung wegen, bey solchen Personen, die der lateinischen oder anderer Sprache nicht kundig, leichtlich ein neuer Streit entstehen kan, da man des einen oder anderen dabey vorgegangenen Fehlers, den Notarium zu überführen vorgeben sollte.

99.

Ob schon der Notarius in seinem Instrument setzet, daß der Testirer bey seinem vollem Verstande der Zeit gewesen, oder es werden dem Instrumente viel Clausulen einverleibet, so wird es doch dafür angesehen, daß dieses nach der Gewohnheit und nicht aus einem Vorsatze oder Abrede geschehen. Und da jemand das Gegentheil zu beweisen vermeinet, daß der Testirer nicht bey vollem Verstande gewesen, so muß derselbe dennoch damit zugelassen werden, es ist aber derentwegen der Notarius keines falls nicht zu beschuldigen.

100.

Endlich denn so kan auch kein Notarius aus des andern Notarii seinem Protocollo, welcher den actum verrichtet, bey dessen Lebzeit ein Instrument weiter gefertigen, es würde denn der erste Notarius daran gehindert, oder dieser verstorben, oder der Iudex ordin. habe ihme solches anbefohlen.





N. h. II, 356.<sup>oo</sup>

h. 69, 15.<sup>oo</sup>

II R  
3706

# Hundert Grund-Sätze

und

# Saufelen

wie ein

# NOTARIUS

sein Amt redlich, recht, und mit Fürsicht  
verwalten soll und kan  
verfasser

von

**Christoph Friedrich Plathner,**

J. U. D., Comite Palatino Caesar. und Königl. Preußl. Hofrath.

Eisenach 1750.

Berlegt Michael Gottlieb Griefsbach,  
Hochfürstl. Sächs. Weimar. und Eisenach.  
privilegirter Buchhändler.

1.